

Landrat Marcel Musolf übergab die Wahlprüfungsurkunde an den neu gewählten Bürgermeister Frank Lindner und der stellvertretende Bürgermeister Jens Hartlieb nahm die offizielle Amtseinführung vor. In seiner Ansprache bedankte sich Frank Lindner für das entgegengebrachte Vertrauen und brachte seine Freude und Motivation für die bevorstehenden Aufgaben zum Ausdruck. Der feierliche Abend klang bei persönlichen Gesprächen in geselliger Runde aus und bot Gelegenheit, den Amtswechsel gemeinsam zu würdigen – als Abschied von einer prägenden Amtszeit und zugleich als Auftakt für ein neues Kapitel in der Gemeinde Bempflingen.



Quelle: Thomas Kiehl

Foto: Thomas Kiehl

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„1. Änderung des Bebauungsplans Mittelstädter Straße – Bereich Am Ermskanal 4“

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
 Der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen hat am 27.01.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Mittelstädter Straße – Bereich Am Ermskanal 4“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO, in der jeweils geltenden Fassung, zur Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und den Hinweisen vom 27.01.2026 des Büro Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 27.01.2026 und das Gutachten sind beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem unten abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen:

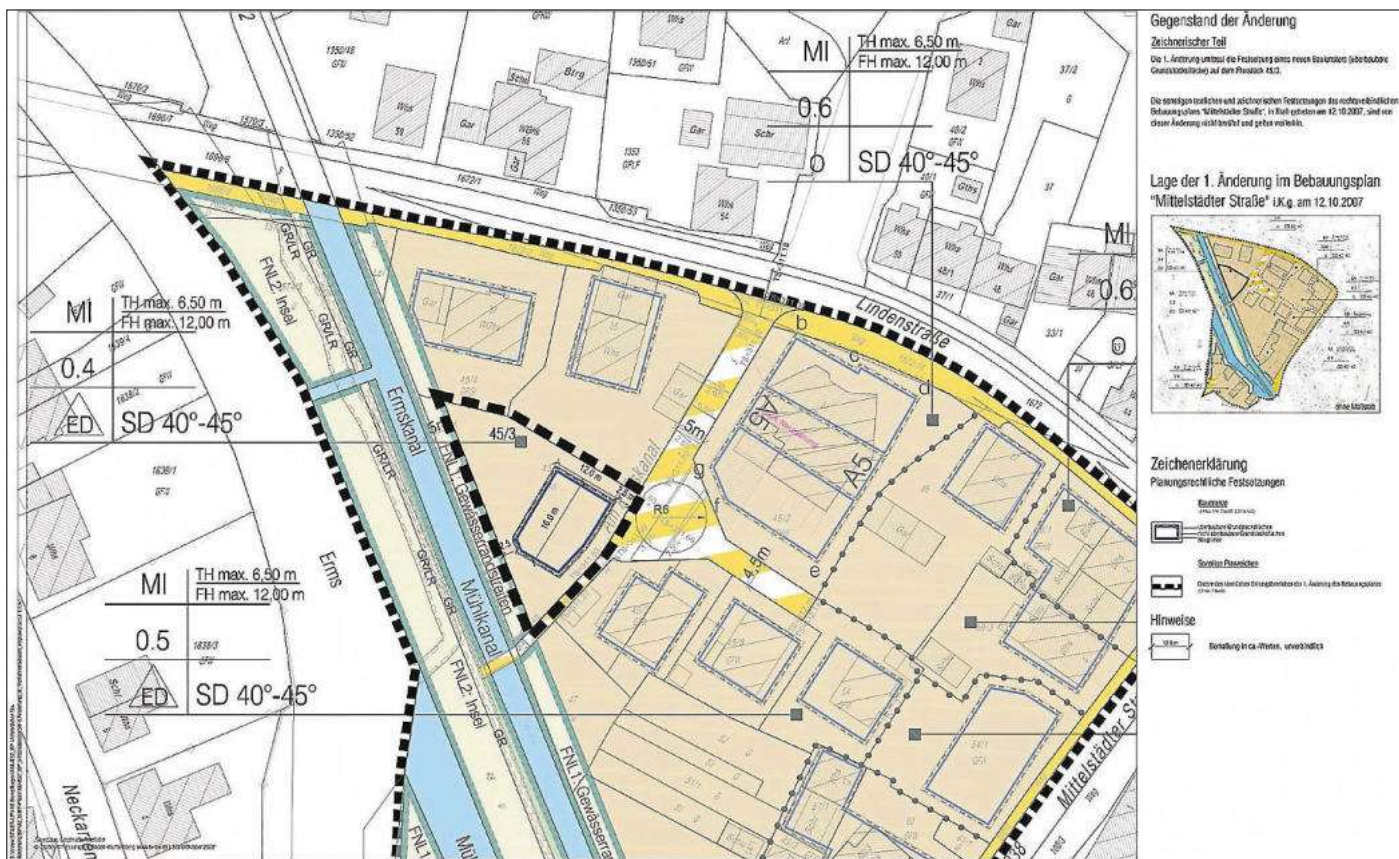
Der Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Mittelstädter Straße – Bereich Am Ermskanal 4“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Bempflingen während der Öffnungszeiten und auf der Homepage <https://www.bempflingen.de/gemeinde-bempflingen/bebauungsplaene> eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bempflingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung



wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bempflingen geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Bempflingen, den 06.02.2026

gez. Frank Lindner
Bürgermeister

Bauhofleiter Bernd Kytzia in den Ruhestand verabschiedet

Bauhofleiter Bernd Kytzia wurde am vergangenen Donnerstag nach 40 Jahren im öffentlichen Dienst in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Seit dem Jahr 1999 war Herr Kytzia für die Gemeinde tätig und prägte in dieser Zeit mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein die Arbeit des Bauhofs maßgeblich.

An seinem letzten Arbeitstag überreichte Bürgermeister Welser ihm als Zeichen des Dankes und der Anerkennung ein Präsent der Gemeinde.

Die Gemeinde Bempflingen dankt Herrn Kytzia herzlich für seine langjährige, zuverlässige und engagierte Mitarbeit und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, beste Gesundheit und viele erfüllende Jahre im Ruhestand



Zusätzliche Sammelplätze für Obstbaumschnittgut

Für die jetzt anlaufende Obstbaumschnitt-Saison wird (wieder) vor Ort ein zusätzlicher Sammelplatz für das anfallende Schnittgut eingerichtet. Der Abtransport des Schnittguts macht den Bewirtschaftern der Obstbaumwiesen oft noch einmal so viel Arbeit wie das eigentliche Schneiden. Die gemeinsam mit dem Landratsamt

Esslingen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises eingerichteten zusätzlichen Sammelstellen sollen die Arbeit erleichtern: Das Schnittgut kann hier für vier Wochen ganztags abgeladen werden, es gibt keine Öffnungszeiten oder Maximalabgaben. Es wird dringend darum gebeten, Schnittgut von immergrünen Sträuchern, Gartengrünsschnitt sowie nicht verholztes Material zu den üblichen Öffnungszeiten bei den Grünschnittsammelplätzen des Abfallwirtschaftsbetriebs abzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass das Projekt auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden kann.

Das gesammelte Schnittgut aus den Obstwiesen wird von einem Unternehmen vor Ort gehäckselt und energetisch verwertet. So ist der Obstbaumschnitt nicht nur eine wichtige Pflegemaßnahme für den Baumbestand, sondern leistet zugleich durch seine energetische Nutzung einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz.

Zusätzlicher Sammelplatz für Obstbaumschnittgut

Obstbaumschnittgut kann ab dem **26.01.** bis **22.02.2026** auf dem Sammelplatz „Sportplatz vor dem Tennisplatz“ kostenlos abgeliefert werden. Gehäckselt wird das Holz im Laufe der Kalenderwoche 09.

Bitte keine vorzeitige Anlieferung und nach dem Häckseln natürlich auch nicht mehr!

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung des Gemeinderats am 27.01.2026

Zur letzten Gemeinderatssitzung unter dem Vorsitz von Bürgermeister Bernd Welser begrüßte dieser die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer im Sitzungssaal des Rathauses.

Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurde hinsichtlich der Entwicklung der Holzpreise sowie des Falschparkens im Ort nachgefragt. Außerdem fragte ein Bürger, ob es weitere Erkenntnisse zur Oberen Au II gibt.

Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Welser gab bekannt, dass eine Personalentscheidung getroffen wurde und somit die Nachfolge von Kindergarten- und Gesamtleitung Frau Lang geregelt ist.

Des Weiteren wurde die Niederschlagung einer Gewerbesteuer in Höhe von 3.500 € beschlossen.

Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Mittelstädter Straße – Bereich Am Ermskanal 4“

Der Gemeinderat befasste sich mit der Behandlung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Mittelstädter Straße – Bereich Am Ermskanal 4“. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander stimmte der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung einstimmig zu.

Anschließend beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2026 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung als Satzung. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine Nachverdichtung im Innenbereich zu ermöglichen, indem ein zusätzliches Baufenster auf einem bereits bebauten Grundstück ausgewiesen wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, womit der Bebauungsplan in Kraft tritt.

Haushalt 2026

In der Sitzung erfolgte die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026. Bürgermeister Welser und die Verwaltung erläuterten die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltsplans. Dieser weist erneut ein deutlich negatives ordentliches Ergebnis aus und verdeutlicht die weiterhin angespannte finanzielle Situation der Gemeinde.

Insbesondere steigende Transferaufwendungen, Personal- und Sachkosten stellen die Kommune vor große Herausforderungen. Der Gemeinderat beschloss den Haushalt 2026 samt Haushalts-